

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung

Vom 18. März 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ausgenommen von der Pflicht zur Quarantäne sind asymptomatische Kontaktpersonen, die über einen Impfnachweis im Sinne des § 22 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder über einen Genesenennachweis im Sinne des § 22 a Abs. 2 IfSG verfügen. ²Satz 1 gilt nicht für Personen im Sinne des § 6 Abs. 2 SchAusnahmV.“

2. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“ durch die Angabe „IfSG“ ersetzt.

3. In § 9 Satz 1 wird das Datum „19. März 2022“ durch das Datum „16. April 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 2022 in Kraft.

Hannover, den 18. März 2022

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

B e h r e n s

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 und § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht. Die Absonderungsregelungen der hierdurch geänderten Verordnung sind an den Verlauf der Pandemie fortlaufend und lageabhängig anzupassen.

Die Änderungsverordnung dient der Anpassung an das geänderte IfSG und der SchAusnahmV.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem Abschnitt II der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2 Absonderung):

Absatz 2 wird neugefasst.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 werden die verschiedenen Möglichkeiten des Erreichens eines vollständigen Impfschutzes, die zur Ausnahme von der Quarantänepflicht führen, aus dem IfSG übernommen.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 wird bei Vorliegen der in § 6 Abs. 2 SchAusnahmV aufgeführten Konstellationen geregelt, welche Personen trotz verabreichter Impfungen der Absonderung unterliegen. Danach gelten die Ausnahmen von landesrechtlichen Absonderungspflichten für die in § 6 Abs. 2 SchAusnahmV aufgeführten Personen nicht.

Zu Nummer 2 (§ 6 Beobachtung, Anordnungen, Verpflichtungsübergang):

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Abkürzung in § 2 Absatz 2 eingeführt wurde.

Zu Nummer 3 (§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Es wird das Außerkrafttreten der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Verordnung vom 14. Januar 2022 wird verlängert. Sie tritt nun mit Ablauf des 16. April 2022 außer Kraft.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neufassung der Verordnungslage auch vor dem 16. April 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten der Änderungsverordnung):

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 19. März 2022 fest.